

**Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Roland Klinik gGmbH  
in den Rahmentarifvertrag**

zwischen

der Roland Klinik gGmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Dr. Hans-Joachim Bauer und Frau Petra Wehrmann, Niedersachsendamm 72/74, 28201 Bremen

nachfolgend Roland Klinik  
genannt

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)  
vertreten durch die Landesbezirksleitung Niedersachsen-Bremen

nachfolgend ver.di genannt

und

dem Marburger Bund, Landesverband Bremen,  
Hollerallee 29, 28209 Bremen

nachfolgend Marburger Bund genannt

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für angestellte Mitarbeiter der Roland Klinik gGmbH. Hierzu zählen nichtärztliche Mitarbeiter sowie Ärzte.

Dieser Tarifvertrag gilt nur für die Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis zu der Roland Klinik gGmbH über den 01.08.2013 hinaus fortbesteht.

## **§ 2**

### **Ablösung des bisherigen Tarifrechts durch den Rahmentarifvertrag**

Der Rahmentarifvertrag ersetzt in Verbindung mit diesem Tarifvertrag den bisher geltenden Bundesmanteltarifvertrag für die Arbeitnehmerin Privatkrankenanstalten zwischen dem Bundesverband Deutscher Privatkrankenanstalten e.V. und der ÖTV sowie die diesen Tarifvertrag ergänzende Tarifverträge.

## **§ 3**

### **Erhöhung**

- (1) Vor Überleitung in den Rahmentarifvertrag wird das Entgelt der Ärzte ab dem 01.08.2013 um 1,4 % erhöht.
- (2) Vor Überleitung in den Rahmentarifvertrag wird das Entgelt der nichtärztlichen Mitarbeiter ab dem 01.01.2013 um 1,4 % erhöht sowie dann zum 01.08.2013 um weitere 1,4 %.

## **§ 4**

### **Überleitung in den Rahmentarifvertrag**

Die von § 1 Abs. 1 erfassten Mitarbeiter werden rückwirken zum 01.08.2013 gemäß den nachfolgenden Regelungen in den Rahmentarifvertrag übergeleitet.

## **§ 5**

### **Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen für die nichtärztlichen Mitarbeiter**

Für die Überleitung der Beschäftigten, die in dem Pflegebereich tätig sind, wird ihre Vergütungs- bzw. Lohngruppe nach der Anlage 4 den Entgeltgruppen des TvÜ-VKA zugeordnet.

Für die Mitarbeiter, die nicht im pflegerischen Bereich tätig sind (z.B. Verwaltung), gilt für die Überleitung die Anlage 1 des TvÜ-VKA.

## **§ 5.1**

### **Zuordnung der Vergütungsgruppen für die Ärzte**

- (1) Die Ärzte werden entsprechend ihrer tatsächlich bei der Roland Klinik gGmbH ausgeübten Tätigkeit unter Berücksichtigung der Berufsjahre in eine der Vergütungsgruppen gem. § 13.1 des Rahmentarifvertrages eingruppiert.
  
- (2) Die Vergütung ergibt sich aus der Anlage B zum Rahmentarifvertrag. Soweit die bisherige Vergütung des jeweiligen Arztes über der Vergütung entsprechend der Vergütungstabelle liegt, wird die bisherige Vergütung weitergezahlt, wobei der Anteil, der die tarifvertragliche Vergütung übersteigt bei Tariferhöhung angerechnet wird.

Soweit die Vergütung des jeweiligen Arztes über der letzten Stufe der Vergütungsgruppe liegt, wird dieses individuelle Entgelt als individuelle Endstufe im Falle von Tarifsteigerungen erhöht solange der Arzt in dieser Vergütungsgruppe beschäftigt wird.

- (3) Die bisherige Vergütung wird auf der Grundlage der bis zum 31.07.2013 gewährten Grundvergütung, der allgemeinen Zulage und dem Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2 errechnet. Bei teilzeitbeschäftigten Ärzten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arztes bestimmt, die Stufenzuordnung wird zeitratierlich berechnet.

Soweit Ärzte nicht für alle Tage im Juli 2013 Anspruch auf Entgelt hatten, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Entgelt erhalten.

## **§ 6**

### **Vergleichsentgelt bei nichtärztlichen Mitarbeitern**

- (1) Für die Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle des Rahmentarifvertrages (Anlage A) wird für die Beschäftigten nach § 4 ein Vergleichsentgelt auf der Grundlage der im Juli 2013 erhaltenen Bezüge gemäß den Absätzen 2 bis 3 gebildet.

- (2) Das Vergleichsentgelt setzt sich aus der Grundvergütung, der allgemeinen Zulage und dem Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2 zusammen.
- (3) Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten bestimmt.

## **§ 7**

### **Stufenzuordnung der nichtärztlichen Beschäftigten**

- (1) Die nichtärztlichen Beschäftigten werden einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe der gemäß § 4 bestimmten Entgeltgruppe zugeordnet.

Der nichtärztliche Mitarbeiter steigt aus der individuellen Zwischenstufe in die nächste Stufe entsprechend des tariflich geregelten Stufenaufstiegs ( § 16 des Rahmentarifvertrages) auf. Bis zu diesem Stufenaufstieg erhält der Mitarbeiter das individuelle Entgelt.

Soweit es vor dem Stufenaufstieg zu Tarifsteigerungen kommt, nimmt der nichtärztliche Beschäftigte mit seinem individuellen Entgelt entsprechend an der Tarifsteigerung teil.

- (2) Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der gemäß § 5 bestimmten Entgeltgruppe, werden Beschäftigte abweichend von Absatz 1 einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. Werden Beschäftigte aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht.

Die individuelle Endstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

- (3) Beschäftigte, deren Vergleichsentgelt niedriger ist als das Entgelt in der Stufe 2, werden abweichend von Absatz 1 der Stufe 2 zugeordnet. Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des Rahmentarifvertrages.

## **§ 8**

## Kinderbezogene Entgeltbestandteile

- (1) Für bisher zu berücksichtigende Kinder werden die kinderbezogenen Entgeltbestandteile des bisherigen Tarifvertrages in der am 31.07.2013 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. Die Besitzstandszulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, für ein Kind, für welches die Besitzstandszulage gewährt wird, das Kindergeld gezahlt wird; die Änderung der Kindergeldberechtigung hat die/der Beschäftigte dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterbrechungen wegen der Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen sowie die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sind unschädlich; soweit die unschädliche Unterbrechung bereits im Monat Juli 2013 vorliegt, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.

Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im August 2013 wegen Elternzeit, Wehr- oder Zivildienstes, Sonderurlaubs, bei dem der Arbeitgeber vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat, Bezuges einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen des Ablaufs der Krankenbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich.

Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten bestimmt.

- (2) Soweit die Ärzte bzw. nichtärztlichen Mitarbeiter für Kinder, die nach dem 31.07.2013 geboren wurden nach dem 31.07.2013 den kinderbezogenen Entgeltbestandteil erhalten haben, ist dieser zurückzugewähren. Die Rückgewährung erfolgt im Wege der Verrechnung.

- (3) § 24 Abs. 2 des Rahmentarifvertrages ist anzuwenden. Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im August 2013 wegen Elternzeit, Wehr- oder Zivildienstes, Sonderurlaubs, bei dem der Arbeitgeber vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat, Bezuges einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen des Ablaufs der Krankenbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich. Für die Höhe der Besitzstandszulage nach Satz 1 gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.
2. Ist die andere Person im Juli 2013 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden und entfiel aus diesem Grund der kinderbezogene Entgeltbestandteil, entsteht der Anspruch auf die Besitzstandszulage bei dem übergeleiteten Beschäftigten.
3. Bei Tod der/des Kindergeldberechtigten wird ein Anspruch nach Absatz 1 für den anderen in den Tarifvertrag übergeleiteten Beschäftigten auch nach dem 1. August 2013 begründet. 2Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte sie/er bereits im Juli 2013 Anspruch auf Kindergeld gehabt.

**§ 9**

**Übergangsvorschrift zur Sonderzahlung bei Ärzten**

- (1) Die Ärzte haben für das Jahr 2013 einen Anspruch auf Zahlung einer Sonderzahlung gemäß dem Bundesmanteltarifvertrag für die Arbeitnehmer in Privatkrankenanstalten für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis 31.07.2013. Es besteht ein Anspruch auf 7/12 der Sonderzahlung. Soweit eine darüberhinausgehende Zahlung an die Ärzte geleistet wurde, wird diese mit der auf die Tarifierhöhungen/Tarifumstellung zu leistenden Nachzahlung verrechnet.
- (2) Soweit Ärzte für Kinder, die nach dem 31.7.2013 geboren worden sind nach dem 31.7.2013 kinderbezogene Entgeltbestandteile erhalten haben, sind diese an die Roland Klinik zurückzugewähren. Die Rückgewährung erfolgt im Wege der Verrechnung.

## § 10

### Tätigkeit am 24.12.und 31.12.2013

In § 6 des Rahmentarifvertrages ist vorgesehen, dass ab dem Jahr 2014, die/der Beschäftigte am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 von der Arbeit freigestellt wird, soweit es die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse zulassen. Für den Fall, dass eine Freistellung nach Satz 1 aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht erfolgen kann, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. Für das Jahr 2013 wird vereinbart, dass für die Tätigkeit am 24.12. oder 31.12.2013 für nur einen Tag die Freistellung in entsprechender Anwendung von § 6 des Rahmentarifvertrages erfolgen musste.

Bremen, den 19.09.2014.

#### **für die Roland Klinik:**

Petra Wehrmann  
Geschäftsführerin

Dr. Hans-Joachim Bauer  
Geschäftsführer

#### **für ver.di:**

Detlef Ahting  
Landesbezirksleiter

Joachim Lüddecke  
Landesfachbereichsleiter

Uwe Schmid  
Verhandlungsführer

#### **für den Marburger Bund:**

Dr. Heidrun Gitter  
1. Vorsitzende

Dr. Martin Rothe  
Stellvertr. Vorsitzender

Brigitte Hasenjäger  
Verhandlungsführerin